

Satzung
für die Ehrung von Personen, die sich auf
politischem, wirtschaftlichem, kulturellem,
sozialem oder sonstigem Gebiet
um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.)
besonders verdient gemacht haben
vom 02.10.1985
i.d.F.vom 09.03.2011

Zentrale Verwaltungsaufgaben

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderung vom 02.04.1996 § 4
Bekanntmachung vom 04.04.1996
(In Kraft getreten am 05.04.1996)

2. Änderung vom 09.03.2011 §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8
Bekanntmachung vom 12.03.2011
(In Kraft getreten am 13.03.2011)

Satzung
für die Ehrung von Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem,
kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl
der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben
vom 02.10.1985
i.d.F. vom 09.03.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW S. 688), hat der Rat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Besondere Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) einer Ehrenbezeichnung,
- c) der Plakette der Stadt Gronau (Westf.) -Stadtplakette-,
- d) des Ehrentellers der Stadt Gronau (Westf.)

öffentlich geehrt werden. Für jede Ehrung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Gronau (Westf.) kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 3
Ehrenbezeichnung

Personen, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann folgende Ehrenbezeichnung verliehen werden:

- Ehrenbürgermeister/in (für ausgeschiedene Bürgermeister/innen),
- Ehrenratsmitglied (für ausgeschiedene Ratsmitglieder),
- Ehrenwehrführer/in (für ausgeschiedene Wehrführer/innen),
- Ehrenstadtbrandmeister/in (für ausgeschiedene Stadtbrandmeister/innen).

Die als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter in der Stadt Gronau (Westf.) verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden. Tätigkeiten, die in einer anderen Gemeinde als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter ausgeübt wurden, sind für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht anrechnungsfähig.

§ 4 Stadtplakette

(1) Mit der "Plakette der Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste" können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) erworben haben.

(2) Die Plakette der Stadt Gronau (Westf.) trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gronau (Westf.) und die Inschrift "Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite sind historische Stadtbilder der beiden Stadtteile sowie der Hinweis auf die urkundliche Erwähnung dargestellt. Der Stadtplakette wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/von der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 5 Ehrenteller

Der Ehrenteller der Stadt Gronau (Westf.) trägt das Stadtwappen und die Inschrift "Ehrenteller der Stadt Gronau/Westf.". Er wird den Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat überreicht, wenn sie dem Rat über 3 Wahlperioden angehört haben.

§ 6 Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung

(1) Anträge auf Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) zu stellen. Dabei ist im einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.

(2) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Plakette der Stadt Gronau (Westf.) oder einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates, die auch den Grad der Auszeichnung bestimmen.

(3) Die Entziehung des Ehrenbürgerrechts, der Stadtplakette oder einer Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

§ 7

Ehrenurkunde

Über jede Ehrung nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Über diese Ehrungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 8**Übergabe der Auszeichnung**

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin gem. § 67 GO NRW oder ein von ihm/ ihr beauftragtes Ratsmitglied vorzunehmen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.